

RS UVS Kärnten 2001/11/30 KUVS-993/4/2001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.2001

Rechtssatz

Eine kurzfristige (für ca. 15 - 20 Minuten) gänzliche Absperrung des Wasserzuflusses zu einem insgesamt über 2 km langen Werkskanal im Rahmen der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen stellt keine Beeinträchtigung der Beschaffenheit des Gewässers (ökologische Funktionsfähigkeit) dar. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Absperrung, Sperre, Wasserzufluss, Werkskanal, Beeinträchtigung, Sanierung, Sanierungsmaßnahmen, Funktionsfähigkeit, ökologische Funktionsfähigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at